



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT  
ÜBER DIE  
FEUERUNGSKONTROLLE**

(In Kraft seit 2. September 2024)

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 (SGS 786.211) über die Feuerungskontrolle übertragen werden.

### Art. 2 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für die Organisation und Administration der Feuerungskontrolle eine Geschäftsstelle beauftragen (nachfolgend «Administrationsstelle»). Dies kann auch in der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgen.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter und die Abteilung Bau sind die zuständigen Stellen der Gemeinde für Feuerungskontrollen (nachfolgend „Amtsstelle“).

### Art. 3 Kontrollpersonal

Die Gemeinde anerkennt Messungen von Servicefirmen und Kontrollpersonal, wenn diese die notwendigen Qualifikationen aufweisen und die Messungen mit typengeprüften Messgeräten durchführen.

### Art. 4 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünften zu erteilen.

### Art. 5 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

### Art. 6 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Administrationsstelle kann bei Bedarf die Einregulierung oder bei geringfügigen Mängeln die Instandsetzung von Feuerungsanlagen sowie den Austausch des Brennstoffes anordnen.

<sup>2</sup> Die Amtsstelle erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

**Art. 7 Gebühren**

- 1 Der Gemeinderat legt die kostendeckende Administrationsgebühr fest.
- 2 Ist vom Gemeinderat eine Administrationsstelle für die Organisation und Administration der Feuerungskontrollen und der ausserordentlichen Kontrollen beauftragt, so kann diese dafür eine kostendeckende Administrationsgebühr in Rechnung stellen.

**Art. 8 Kontrollpflicht und Durchführung**

- 1 Die Administrationsstelle orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen bei Zentralheizungen (Holz) werden durch die Administrationsstelle vorgegeben.
- 2 Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer beauftragen von ihnen frei gewähltes und für die entsprechende Feuerungskontrolle qualifiziertes Kontrollpersonal.
- 3 Das Kontrollpersonal meldet die Resultate der periodischen Kontrolle/Kontrollmessung innerhalb der gemäss Abs. 1 festgelegten Frist an die Administrationsstelle.
- 4 Werden innert der gemäss Abs. 1 festgelegten Frist keine Resultate eingereicht, veranlasst die Administrationsstelle die Kontrolle/Kontrollmessung.

**B. KONTROLLE VON ÖL- UND GASFEUERUNGEN SOWIE ZENTRALHEIZUNGEN (HOLZ)****Art. 9 Vorgehen bei Überschreitungen bei Zentralheizungen (Holz)**

- 1 Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet die Amtsstelle bei geringfügigen Mängeln eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- 2 Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollpersonal eine Nachkontrolle durch.

**Art. 10 Vorgehen bei Überschreitungen generell**

- 1 Werden die Grenzwerte überschritten, kann das Kontrollpersonal im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen oder eine Einregulierung oder bei geringfügigen Mängeln eine Instandsetzung durch die Administrationsstelle anordnen lassen. Dafür wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen gesetzt.
- 2 Nach der Einregulierung führt das Kontrollpersonal eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Administrationsstelle mit.

**Art. 11 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung bei Öl-, Gas oder Holzfeuerungen, dass die Grenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Amtsstelle eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 bis 5 Jahren.

## C. KONTROLLE VON EINZELRAUMBEFEUERUNGEN (HOLZ)

### Art. 12 Durchführung

- <sup>1</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 1 wird bei Einzelraumfeuerungen
  - a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
  - b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.
- <sup>3</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Amtsstelle eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
- <sup>4</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet die Amtsstelle bei geringfügigen Mängeln eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- <sup>5</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollpersonal eine Nachkontrolle durch.

### Art. 13 Sanierung der Anlage

- <sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Amtsstelle eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt sie in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- <sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Amtsstelle die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 14 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Administrationsstelle bzw. Verfügungen der Amtsstelle kann innerhalb 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innerhalb 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### Art. 15 Strafbestimmungen

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zur Höhe der Reglementsbusen gemäss Gemeindegesetz bestraft. Bei Fahrlässigkeit kann eine Busse oder auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 16. Dezember 2008 wird aufgehoben.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.<sup>1</sup>

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2024.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Christoph Belser       sig. Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 23. August 2024 mit Entscheid Nr. 388.

---

<sup>1</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 349 vom 2. September 2024 per sofort in Kraft gesetzt.